

Messtechnische Fragen aus Sicht der Netzbetreiber

17.03.2015

Constanze Hartmann, LL.M./ BDEW

20. Fachgespräch der Clearingstelle EEG

„Technische Aspekte im EEG: Messung & Technik“



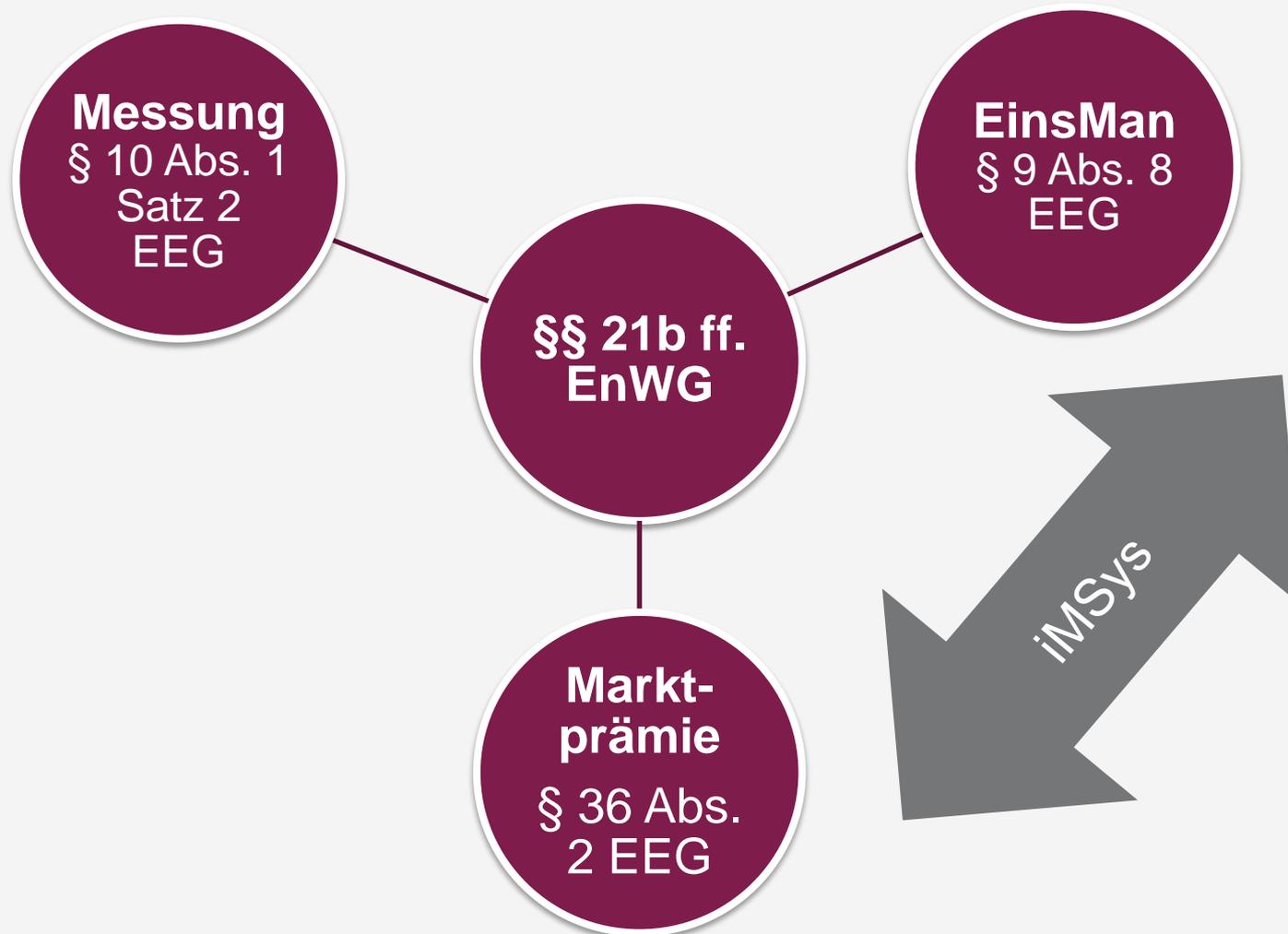
Rechtliche Rahmenbedingungen für „Messung und Technik“

1) Zusammenhang EEG und EnWG:
Bestandsanlagen?

2) VO-Paket „intelligente Netze“: Bestandsanlagen,
Fernsteuerung, Eigenversorgung

3) Fazit

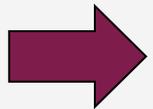
1) Zusammenhang EEG/ EnWG



1) Messung nach EEG 2012/ 2014

§ 10 Abs. 1 EEG 2014/ § 7 Abs. 1 EEG 2012:

*„Anlagenbetreiber dürfen (...) die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen lassen. Für **Messstellenbetrieb und Messung** gelten die **Bestimmungen der §§ 21b bis 21h** des Energiewirtschaftsgesetzes und der auf Grund von § 21h des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“*



Empfehlung 2012/7 der Clearingstelle EEG

- **Grundzuständigkeit:** im Grundsatz beim Anlagenbetreiber
- **Fachkunde:** EnWG-Vorgaben beachten
- **Abschluss von Verträgen:** kann grds. verlangt werden

1) Anwendung des Verweises für Bestandsanlagen? EEG 2012

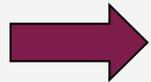
FRAGE:

Anwendbarkeit von EnWG-Vorschriften auch für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012?

- **Nicht nach EEG 2012:** § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 galt nur für Neuanlagen
- § 66 Abs. 1 EEG 2012: Für Bestandsanlagen gilt grds. altes Recht.

1) Anwendung des Verweises für Bestandsanlagen? EEG 2014

- **Aber:** Anwendbarkeit des Verweises auf das EnWG für **sämtliche Bestandsanlagen nach EEG 2014?**
- § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014: grundsätzliche Geltung des neuen Rechts, also auch Geltung von § 10 Abs. 1 und Verweis auf das EnWG.
- Keine abweichende Ausnahme geregelt.



Grundsätze aus der Empfehlung der Clearingstelle EEG 2012/7 gelten für seit 1. August 2014 für sämtliche Anlagen.



Beachte: für Messung und Messstellenbetrieb über **intelligente Messsysteme** gilt die Empfehlung nicht!

2) VO-Paket „Intelligente Netze und Zähler“



- Messsystemverordnung
- Datenkommunikationsverordnung
- **„Rollout“-Verordnung:**
Einbauverpflichtungen, Finanzierung

Einbau von intelligenten Messsystemen bei EEG- und KWK-Anlagen > 7 kW: bis 2024, kleinere Anlagen: intel. Zähler

„Pflicht zum Einbau betrifft Alt- wie Neuanlagen“

„Schaltbox“, für Anlagen, für die Steuerungstechnik notwendig

Einbauverpflichtung für Eigenverbrauchskonstellationen wird geprüft

2) Einbaupflicht/ Anbindungspflicht iMSys: EnWG 2011

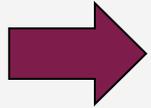
Einbauverpflichtung für **Neuanlagen** nach **EnWG**:

- EEG-/ KWK-**Neuanlagen** von mehr als 7 kW (§ 21c Abs. 1 lit. c) EnWG), soweit technisch möglich.
- Einbaupflicht für Anlagen mit Inbetriebnahme auch zwischen 4. August 2011 und 31.12.2011 (EnWG galt vor EEG 2012)!
- Einbaupflicht bei allen – auch älteren – Bestandsanlagen: § 10 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 hilft hier nicht weiter: betrifft nur Verweis auf EnWG, erweitert aber nicht die Einbaufälle nach EnWG.

Anbindungsverpflichtung für alle EEG-/ KWK-Anlagen an Messsysteme nach EnWG:

- Alle EEG-/ KWK-G-Anlagen – auch Bestandsanlagen – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar (§ 21c Abs. 3 EnWG)

2) Einbaupflicht durch Roll-Out-VO zu regeln?



Eckpunkte VO-Paket „Intelligente Netze“: Nutzung des iMSys und Steuerbox für EinsMan und marktorientierte Fernsteuerung durch den Direktvermarkter: verbessertes „Wechselspiel“

Muss Einbauverpflichtung für Bestandsanlagen also gesondert in der Roll-Out-VO geregelt werden?

Oder sind zumindest die Fälle des EinsMan (§ 9 Abs. 1-3 EEG 2014) und der marktorientierte Steuerung durch den Direktvermarkter (§ 36 EEG 2014) geregelt?

2) iMSys bei technischen Einrichtungen für EinsMan/ gef. Direktvermarktung nach EEG

§ 9 Abs. 8 EEG 2014:

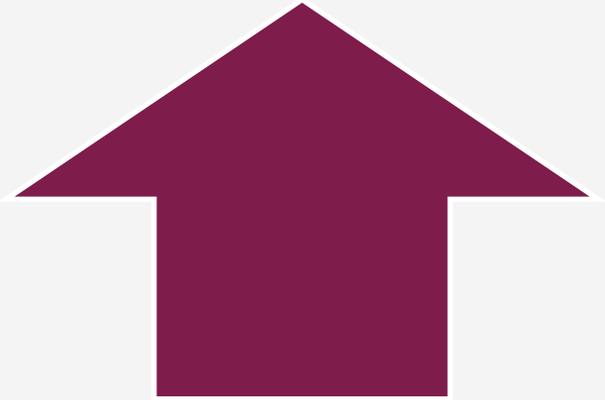
Pflichten und Anforderungen nach den §§ 21c, 21d und 21e EnWG und nach den auf Grund des § 21i Abs. 1 erlassenen VO bleiben unberührt.

§ 36 Abs. 2 EEG 2014: Bei Einbaupflicht von iMSys muss Fernsteuerung und Abruf der Ist-Einspeisung über das Messsystem erfolgen. Solange Einbau von intelligenten Messsystemen technisch nicht möglich ist oder keine Einbaupflicht besteht, sind andere Übertragungstechniken und -wege nach Stand der Technik zulässig.

ruft Ist-Einspeisung ab,
steuert Anlage im
Rahmen des EinsMan



2) Einbaupflicht von iMSys bei Bestandsanlagen bereits geregelt?



Einbauverpflichtung nur dort, wo Einbau durch § 21c EnWG vorgegeben, allerdings Anbindungspflicht



Definition Messsystem in § 21d EnWG: in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt; § 21e EnWG: Anforderungen an Messsysteme

2) Bestandsschutz für „unintelligente“ Messsysteme

Bestandsschutz für Messsysteme, die den EnWG-Regelungen für intelligente Messsysteme nicht entsprechen, nach § 21e EnWG:

- Messsysteme, die den Anforderungen § 21e Abs. 2 und 4 EnWG an intelligente Messsysteme nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2014 eingebaut und bis zu acht Jahre ab Einbau unter weiteren Voraussetzungen genutzt werden.
- BReg hat Ende 2014 eine Verlängerung der Frist um ein Jahr im **IT-Sicherheitsgesetz** beschlossen. D.h. bis Ende 2015 eingebaute Messsysteme genießen für acht Jahre nach Einbau Bestandsschutz und müssen in dieser Zeit nicht ersetzt werden, auch wenn intelligente Messsysteme, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, bereits am Markt verfügbar sind.

2) Ausblick: iMSys für Fernsteuerung EinsMan und Marktprämie

- Einbau-/ „Austauschpflicht“ bei Verwendung von Messsystemen bei EinsMan und Marktprämie explizit regeln 
Rechtssicherheit
 - Jedenfalls für einheitliche Steuerung von EEG-Anlagen im Rahmen des EinsMan einerseits und der geförderten
 - Direktvermarktung andererseits kommt die Rollout-VO spät:
- Fernsteuerung bei geförderter Direktvermarktung bei Bestandsanlagen ab 1.4 2015 zwingend – dann Bestandsschutz für Messsysteme für 8 Jahre, in dieser Zeit besteht keine Einbauverpflichtung; EEG-/ KWK-Anlagen sollen aber nach Eckpunkten bis 2024 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.
- Weitere Einbaufälle für Bestandsanlagen > 7 kW aber ohne Pflicht zur Installation von technischen Einrichtungen für das EinsMan sind in jedem Fall über Roll-Out-VO zu regeln.

2) Intelligente Messsysteme und Eigenversorgung



Messerfordernis in § 61 Abs. 6 EEG 2014:

„Strom, für den die Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 1 die Zahlung der EEG-Umlage verlangen können, muss von dem Letztverbraucher durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden.“

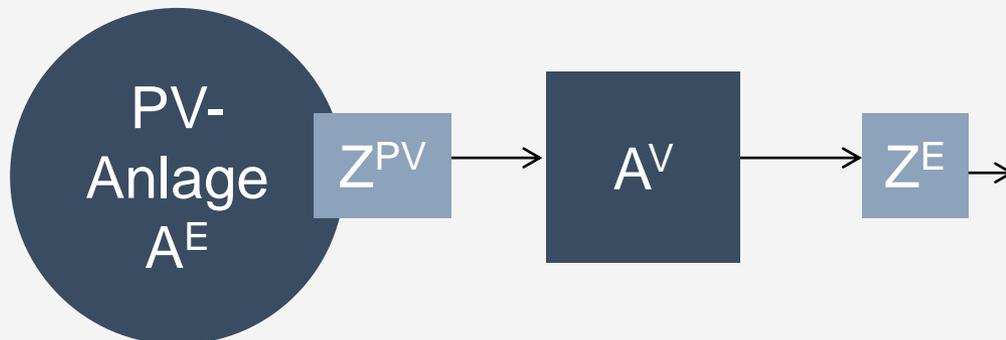
- Geeichte Messeinrichtungen sind erforderlich, wenn kein Ausnahmetatbestand nach Abs. 2-4 vorliegt.
- Rechtsfolge des Verstoßes: Zahlung der vollen EEG-Umlage, wenn deshalb auch nicht gemeldet werden kann
- Schätzung durch den ÜNB/VNB möglich

2) Messtechnische Anforderungen an Erfassung der Eigenversorgung

Zeitgleichheit nach § 61 Abs. 7 EEG 2014:

„Bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 1 bis 6 darf Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit) berücksichtigt werden. Eine Messung der Ist-Einspeisung ist nur erforderlich, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Andere Bestimmungen, die eine Messung der Ist-Einspeisung verlangen, bleiben unberührt.“

➔ Grundsatz : $\frac{1}{4}$ -stdl. Leistungsmessung oder Zählerstandsgangmessung, es sei denn der Eigenerzeuger beliefert nur sich selbst:



Dann reicht Arbeitsmessung:

$$Z^{PV} - Z^E = A^V$$

3) FAZIT

▶ Messung: Seit EEG 2014 gilt Verweis auf das EnWG für sämtliche Bestandsanlagen.

▶ Einbaupflicht/ „Austauschpflicht“ von iMSys noch zu regeln.

iMSys könnten aber zur Lösung von verschiedenen Fragestellungen im EEG führen: Kein Nebeneinander von technischen Einrichtungen für EinsMan und Marktprämie, Verbesserung der Prognose, Abbildung komplexer Messanforderungen (insbes. bei Eigenversorgung).

ABER: Hinsichtlich der Ausstattung von Anlagen mit iMSys für die geförderte Direktvermarktung und bei Eigenversorgung sind **jetzt** Lösungen erforderlich: 

Herausforderung, rechtssichere Übergangslösungen zu finden, die sowohl unnötige Investitionen als auch eine Verzögerung der Lösung verhindern.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Constanze Hartmann, LL.M.
Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 - 300199-1525
constanze.hartmann@bdew.de
www.bdew.de